

# Richtlinien der Gemeinde Roggenburg zur Förderung von örtlichen Vereinen und Organisationen

Die Gemeinde Roggenburg anerkennt die gesundheits-, kultur- und jugendpolitisch wertvollen Bemühungen der Vereine, im Gemeindegebiet Roggenburg Sportstätten, Probe- und sonstige Vereinsräume zu errichten, zu erweitern und zu erhalten sowie sonstige zukunftsweisende Investitionen zu tätigen.

#### 1. Grundsatz

- 1.1. Die Gemeinde Roggenburg fördert die Jugendarbeit der örtlichen Vereine und Organisationen durch Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

# 2. <u>Empfänger</u>

Die Zuschüsse werden an örtliche Vereine und Organisationen gewährt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind. Der Vereinssitz und die Übungsstätte müssen in der Gemeinde Roggenburg liegen.

#### 3. Fördergegenstand

- 3.1.1 Förderfähig sind der Neubau, Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung (sogenannter "großer Bauunterhalt") sowie energetische Maßnahmen von Sportanlagen und Vereinsheimen sowie von Räumen, die zum sportlichen, musischen oder kulturellen Vereinsbetrieb erforderlich sind.
- 3.1.2 Weiterhin werden gefördert: bewegliche Einrichtungsgegenstände, Sportgeräte, Fahrzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Trachten mit einem Anschaffungswert von jeweils mindestens 1.000 € brutto, sofern diese im alleinigen Eigentum des Antragsstellers sind.
- 3.1.3 Besondere Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des sogenannten kleinen Bauunterhalts (beispielsweise Maler- und Bodenbelagsarbeiten), im Bereich der Sportplatzpflege und der Ertüchtigung von Schießanlagen mit einem Volumen von mindestens je 1.000 € brutto.

# 3.2. Nicht förderfähig sind insbesondere

- Grunderwerb und Erschließung
- Räume mit Gaststättenbetrieb
- Küchen

- Lagerräume für Speisen und Getränke
- der laufende, insbesondere jährliche Unterhalt

# 4. <u>Fördervoraussetzungen</u>

- 4.1 Für das Förderprojekt ist der Nachweis der Jugendarbeit zu erbringen. Der Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn mindestens 15 % der Vereinsmitglieder Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr im Sinne des § 7 SGB VIII sind.
- 4.2 Die Eigenfinanzierung des Vereins an der Gesamtfinanzierung muss mindestens 10 % betragen.
- 4.3 Die Gesamtfinanzierung muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert sein. Außerdem muss der Verein finanziell in der Lage sein, die Anlage auf Dauer zu unterhalten.
- 4.4 Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.1 finden ergänzend die jeweiligen Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern und der Dachverbände entsprechende Anwendung.

#### 5. Zuschuss

### 5.1 Baumaßnahmen

- 5.1.1 Für die unter Ziffer 3.1.1 ausgeführten Baumaßnahmen werden Zuschüsse nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und der Dringlichkeit der Maßnahme in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten gewährt. Soweit der Freistaat Bayern für Projekte Kostenpauschalen festsetzt, errechnet sich die 10 %ige Gemeindebeihilfe aus diesen Pauschalsätzen.
- 5.1.2 Der Höchstzuschuss beträgt je Förderprojekt 50.000,00 €.
- 5.1.3 Koordinierte Bauvorhaben mehrerer Vereine können gesondert gefördert werden, wenn damit eine erkennbare Verbesserung der sportlichen bzw. musischen Möglichkeiten verbunden ist oder energetische Maßnahmen umgesetzt werden. Der Zuschuss kann in diesem Fall auf 15 v.H. erhöht werden.

#### 5.2 sonstige Förderung

- 5.2.1 Für die unter Ziffer 3.1.2 und 3.1.3 genannten Maßnahmen werden Zuschüsse in Höhe von 15 % der förderfähigen Kosten gewährt. Die Gemeinde Roggenburg stellt hierfür ein jährliches Budget in Höhe von 15.000 € zur Verfügung.
- 5.2.2 Die Höchstförderung pro Verein und Jahr beträgt 5.000 €. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Fördermittel. Sollten die Anträge in einem Jahr das zur Verfügung stehende Förderbudget überschreiten, kann die Auszahlung auch in Folgejahren erfolgen.
- 5.3. Der Gemeinderat kann zur Milderung von Härtefällen Zuschüsse gewähren, wenn sonst keine Förderung in Frage kommt.

#### 6. Antragstellung

- 6.1 Für die unter Ziffer 3.1.1 aufgeführten Baumaßnahmen ist der Zuschuss der Gemeinde Roggenburg für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 30.11. zu beantragen. Eine Beantragung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.
- 6.2. Für die unter Ziffer 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführten Maßnahmen wird der Zuschuss nach deren Abwicklung durch Vorlage der Rechnungsbelege beantragt. Anträge sind bis spätestens 30.11. für das laufende Haushaltsjahr zu stellen. Der Antrag ist innerhalb

eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bei Antragsstellung sind die in Ziffer 4 genannten Fördervoraussetzungen zu bestätigen.

# 7. Vergabe

- 7.1 Über die Zuschüsse für Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.1 entscheidet der Gemeinderat
- 7.1 Über die Auszahlung der Zuschüsse für Maßnahmen nach den Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 liegt die Zuständigkeit bei der Gemeindeverwaltung. Dem Gemeinderat ist jährlich über die Verwendung der Förderbudgets nach Ziffer 5.2 zu berichten.

# 8. Auszahlung

- 8.1. Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.1 erfolgt die Auszahlung nach Maßgabe des Baufortschrittes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für Baumaßnahmen, die sich länger als ein Jahr erstrecken, können nach Vorlage entsprechender Nachweise Abschlagszahlungen gewährt werden. Wenn die Finanzmittel der Gemeinde für den gemeldeten Bedarf eines Jahres nicht ausreichen, kann die Bezuschussung auf nachfolgende Jahre übertragen oder anteilig gewährt werden.
- 8.2. Können die Finanzmittel der Gemeinde innerhalb eines Jahres nicht voll ausgeschöpft werden, ist eine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr möglich.

#### 9. Verwendungsnachweis

- 9.1. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Gemeinde auf Verlangen ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlichrechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 9.2. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können von der Gemeinde zurückgefordert werden.

#### 10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Roggenburg zur Investitionsförderung von Vereinen vom 01.07.1998 in der zuletzt gültigen Fassung vom 09.04.2013 außer Kraft.

Roggenburg, den 01.08.2018 Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle Erster Bürgermeister